

Geschäftsstelle EOS BeO GmbH
Schulhausstrasse 25b, 3800 Unterseen
brigitta.wyss@eos-beo.ch
www.ig-laendlicher-raum.ch

info.arp@be.ch

Staatskanzlei des Kantons Bern
Postgasse 68
3011 Bern

Langenthal, 27. Januar 2026

Verfassung des Kantons Bern (KV) und Gemeindegesetz (GG) (Änderung betreffend Gemeindeautonomie bei den politischen Rechten). Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG ländlicher Raum ist ein überparteilicher Verein mit dem Ziel, den ländlichen Raum als attraktiven, lebenswerten und wirtschaftlichen Lebensraum zu erhalten. Zahlreiche – primär ländliche Gemeinden – sind Mitglied der Interessengemeinschaft Ländlicher Raum.

Wir schätzen die Gelegenheit zur Vernehmlassung zur Revision der Kantonsverfassung (KV) und damit zusammenhängend zum Gemeindegesetz (GG) und haben folgende Bemerkungen:

Die IG Ländlicher Raum lehnt die vorgeschlagene Änderung der KV und des GG ab und empfiehlt, auf jegliche Revisionsschritte diesbezüglich zu verzichten.

Das Berner Volk hat ein solches Begehren zur Einführung eines kommunalen Ausländerstimmrechts erst im Jahr 2010 deutlich abgelehnt. Es gleicht einer politischen Zwängerei und lässt den nötigen Respekt vor der direkten Demokratie vermissen, das Anliegen nun trotzdem schon wieder durchdrücken zu wollen, ohne dass sich die Sachlage geändert hätte. Der Schweizer Pass und politische Rechte gehören zusammen. Nur Ausländerinnen und Ausländer, die sich durch die Einbürgerung klar zur Schweiz bekennen und hier vollständig integriert sind, sollen auch in der Schweiz abstimmen dürfen oder sich in Gremien wählen lassen. Bei der konkreten Ausgestaltung der Vorlage fällt zudem auf, dass die Wohnsitzfristen für den Erhalt des Ausländerstimmrechts kurz bemessen sind (ununterbrochen seit zehn Jahren in der Schweiz, seit fünf Jahren im Kanton und seit drei Monaten in der Gemeinde). Demnach sind die Fristen für eine Ausübung des Ausländerstimmrechts (10 Jahre in der Schweiz wohnhaft) unter Umständen nicht einmal länger angesetzt als für den Erhalt einer blossen ausländerrechtlichen Niederlassungsbewilligung (Art. 34 Abs. 2 Bst. a AIG).

Am Gesagten ändert nichts, dass die Revision «nur» das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten betrifft und Gemeinden selbst über deren Einführung befinden könnten. Auch auf Gemeindestufe muss eine erfolgreiche und abgeschlossene Integration stets Voraussetzung sein für den Erhalt des Stimm- und Wahlrechts. Politische Entscheidungen in einer Gemeinde haben zudem regelmässig Auswirkungen auf andere Gemeinden, beispielsweise im Infrastrukturbereich oder bei der kantonalen Mitfinanzierung kommunaler Angebote (Finanz- und Lastenausgleich). Insofern kann die Frage des Stimm- und Wahlrechts auch nicht einfach im Sinn eines kommunalen Flickenteppichs geregelt werden.

Wir bedanken uns abschliessend für eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Interessengemeinschaft Ländlicher Raum

Im Namen der IG ländlicher Raum
Patrick Freudiger, Präsident